

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
02.10.2020

7.35.05 Nr. 9
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
Romanistik

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 15.04.2020

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AII B).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AII B)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AII B)	2
§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AII B)	2
§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AII B).....	2
§ 6 Module (zu § 8 AII B)	3
§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)	3
§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AII B).....	3
§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AII B).....	3
§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AII B).....	3
§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AII B).....	3
§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)	3
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.35.05 Nr. 9
--	------------	---------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Romanistik.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

- (1) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Vor der Einschreibung sind je nach gewähltem Hauptfach Sprachkenntnisse in Spanisch oder Französisch als Studienvoraussetzung wie folgt nachzuweisen:
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER A2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch- oder Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Spanisch- oder Französischkenntnissen auf dem Niveau GER A2.

§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

- (1) Der Studiengang umfasst 180 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierungen und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in ein romanistisches Hauptfach im Umfang von 80 CP (Hispanistik/Spanisch oder Galloromanistik/Französisch oder Lusitanistik/Portugiesisch), ein romanistisches Nebenfach (40 CP) und ein zweites Nebenfach (40 CP). 10 CP sind für Außerfachliche Kompetenzen oder ein weiteres Praktikum oder Projekt vorgesehen. Das Thesis-Modul umfasst 10 CP.
- (3) Das Hauptfach kann einmal gewechselt werden.
- (4) Das romanistische Nebenfach umfasst 40 CP. Wählbare Nebenfächer sind: Galloromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Lusitanistik/Portugiesisch. Es kann kein mit dem Hauptfach gleichlautendes Nebenfach gewählt werden. Das Studium des Nebenfachs wird in der Nebenfachordnung geregelt. Ein Wechsel des Nebenfachs ist einmalig möglich.
- (5) Das zweite Nebenfach umfasst 40 CP. Wählbare Nebenfächer am FB05 sind: Anglophone Studies, Hispanistik/Spanisch, Galloromanistik/Französisch, Lusitanistik/Portugiesisch; wählbare Nebenfächer der Fachbereiche 03/04 sind: Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Kunstgeschichte. Es kann kein mit dem Hauptfach oder dem ersten Nebenfach gleichlautendes Nebenfach gewählt werden. Das Studium des Nebenfachs wird in der Nebenfachordnung des anbietenden Fachbereichs geregelt. Ein Wechsel des Nebenfachs ist einmalig möglich.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.35.05 Nr. 9
--	------------	---------------

§ 6 Module (zu § 8 AIIb)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIIb)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIIb)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIIb)

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 4-6 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-4. Fachsemesters nach Studienverlaufplan erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb)

- (1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 12-18 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIIb)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen